

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

| | |
|---|-----|
| IOR-Chronik | 95 |
| Russische Föderation, Ukraine, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Albanien | |
| IRZ-Bericht | 105 |
| Usbekistan | |

6/2024

33. Jahrgang • 28. Juni 2024 • Seite 95 – 106

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 06/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

IOR-Chronik

| | | |
|------------------------------|--|-----|
| Russische Föderation | Gesetz über die Kontrolle der Tätigkeit von Personen unter ausländischem Einfluss, über den Verbraucherkredit (Darlehen), über Garagenvereinigungen, Zivilgesetzbuch, Gesetz über die Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger in der RF und im Familiengesetzbuch zwecks Einführung eines Verbots von Geschlechtsumwandlungen u.a. | 95 |
| Ukraine | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, über die Kreditgenossenschaften, Einrichtung eines staatlichen Sanktionsregisters, Verbesserung der Eigentümerstruktur des ukrainischen Gasfernleitungsnetzbetreibers, Verfassungsgerichtsgesetz | 99 |
| Tschechische Republik | VerfG zur Amtshaftung, Gesetz über das Recht auf digitale Dienste, über die Kfz-Haftpflichtversicherung, Liste der Suchtmittel, u.a. | 103 |
| Ungarn | Gesetz über die Änderung einiger Gesetze, die zu einer effizienteren Verwaltung des Nationalen Bodenfonds, über den Markt für Kryptowerte, Suspendierung des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa | 103 |
| Rumänien | Ergänzung von Gesetzen, Spielautomatengesetz, Fischereigesetz | 103 |
| Albanien | Gesetz über die Flugsicherung, über amtliche Übersetzungen und den Beruf des amtlich zugelassenen Übersetzers, u.a. | 104 |

Aus der Tätigkeit der IRZ

| | | |
|-------------------|--|-----|
| Usbekistan | | 105 |
|-------------------|--|-----|

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 6/2024

28. Juni · 33. Jahrgang · Seite 95–106

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbirka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbirka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady

Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verwaltungsrecht. Durch Gesetz Nr. 326-FZ v. 24.7.2023 wurden im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*¹ u. a. die Gründe und Beschränkungen für Personen, die erstmalig einen Vertrag über den Verbleib in der Reserve schließen wollen, die Gründe für die Aussetzung des Verbleibs in der Reserve sowie die Gründe für die Ablehnung der Zahlung einer Einmalleistung an Militärangehörige, die Militärdienst aufgrund eines Vertrags leisten, beim Ausscheiden aus dem Militärdienst präzisiert. Die Altersgrenze für die unteren militärischen Dienststränge für den Verbleib in der (Mobilisierungs-)Reserve für die Zeit v. 1.1.2024 bis 1.1.2028 wurde um fünf Jahre auf 55 erhöht. Militärangehörige im Alter von 50 bis 54 Jahren, die einen unteren militärischen Dienststrang innehaben und vor dem 1.1.2024 im Zusammenhang mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, werden nach dem 1.1.2024 nicht mehr in die Reserve aufgenommen und militärisch erfasst, es sei denn, dass sie einen diesbezüglichen Antrag stellen (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 1], Pos. 5752).

Das Gesetz Nr. 343-FZ v. 24.7.2023 verstärkte im *Waldgesetzbuch*² und im Gesetz über den *Brandschutz*³ den Schutz vor Waldbrandgefahren und konkretisierte die Anwendung von Notfallmaßnahmen. Zudem wurden das Verzeichnis der Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden angepasst, die Fristen für die Prüfung von Waldentwicklungsprojekten und von Wiederaufforstungsprojekten durch Sachverständige verkürzt und die Besonderheiten des Fällens von Forstplantagen und der Holznutzung in Schutzwäldern festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5769).

1) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2024, S. 87.

2) Föderales Gesetz Nr. 200-FZ v. 4.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 50, Pos. 5278; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 60; 2023, S. 220.

3) Föderales Gesetz Nr. 69-FZ v. 21.12.1994, SZ RF 1994, Nr. 35, Pos. 3649; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 249.

Das Gesetz Nr. 357-FZ v. 24.7.2023 legte im Gesetz über den *zivilen Staatsdienst*⁴ fest, dass die Altersgrenze für bestimmte Positionen im zivilen Staatsdienst auf 70 Jahre erhöht werden kann. Derzeit liegt das Höchstalter für den zivilen Staatsdienst bei 65 Jahren (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5783).

Das Gesetz Nr. 358-FZ v. 24.7.2023 ergänzte das Gesetz über die *Kontrolle der Tätigkeit von Personen unter ausländischem Einfluss*⁵ um die Verpflichtung öffentlicher Behörden, Organisationen, Amtspersonen und natürlicher Personen, die mit der Rechtsstellung eines ausländischen Agenten verbundenen Einschränkungen zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen ihre Handlungen (Untätigkeit) nicht dazu beitragen, dass der ausländische Agent gegen die Gesetzgebung über ausländische Agenten verstößt. Insoweit können außerplanmäßige Kontrollen durchgeführt werden, wenn die Handlungen (Untätigkeit) zu einem Verstoß des ausländischen Agenten gegen die Gesetzgebung über ausländische Agenten beigetragen haben. Außerdem können schriftliche Verwarnungen erteilt werden. Ferner wurde bestimmt, dass ein ausländischer Agent nicht nur keine staatliche finanzielle Unterstützung, sondern auch keine sonstige vermögensmäßige Unterstützung seitens des Staates erhalten darf. Dies gilt auch bei der Ausübung einer schöpferischen Tätigkeit durch den ausländischen Agenten (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5784).

Durch Gesetz Nr. 376-FZ v. 24.7.2023 wurde im Gesetz über die *militärischen Ehren- und Gedenktage*⁶ der 12. Mai als Tag des siegreichen Abschlusses der Krim-Offensive (1944) durch die sowjetischen Truppen eingeführt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5802).

Finanzrecht. Zum 1.1.2024 traten Änderungen im Gesetz über den *Verbraucherkredit (Darlehen)*⁷ durch Gesetz Nr. 348-FZ v. 24.7.2023 in Kraft, mit denen Bürgern, die in eine schwierige Lebenssituation geraten sind, ein Anspruch auf Kreditferien für Verbraucher Kredite (Darlehen) eingeräumt wurde. Der Kreditnehmer kann demnach beim Kreditgeber eine tilgungsfreie Zeit von bis zu sechs Monaten beantragen. Die Höhe der Kreditsumme darf einen von der Regierung der RF bestimmten Betrag nicht überschreiten. Bis dieser Betrag festgelegt ist, beträgt die maximale Höhe des Kredits, für den der Kreditnehmer eine tilgungsfreie Zeit beantragen kann, bei Autokrediten 1,6 Mio. RUB (17.675 EUR, Stand: 20.6.2024) und bei allen anderen Verbraucher Kreditverträgen 450.000 RUB (4.970 EUR). Bei Verbraucher Kreditverträgen mit einem Kreditlimit beträgt das Ausgabelimit bzw. die Verschuldensgrenze 150.000 RUB. Die Gewährung von Kreditferien setzt voraus, dass sich der Kreditnehmer in einer schwierigen Lebenssituation befindet, kein Gerichtsurteil vorliegt, das den Kreditnehmer für insolvent erklärt, und die Bedingungen des Kreditvertrags nicht zuvor auf Antrag des Kreditnehmers geändert wurden. Unter einer schwierigen Lebenssituation gilt einer der folgenden Umstände: Rückgang des durchschnittlichen Monatseinkommens des Kreditnehmers, berechnet für die letzten zwei Monate, um mehr als 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen, berechnet für zwölf Monate vor dem Monat, in dem der Kreditnehmer die tilgungsfreie Zeit beantragt hat; Wohnsitz des Kreditnehmers in einer Wohnung, die sich in einer Zone des Ausnahmezustands befindet, Zerstörung seiner Lebensbedingungen und Verlust seines Vermögens als Folge des Ausnahmezustands. Während der tilgungsfreien Zeit sind die Verhängung von Vertragsstrafen (Reuegeldern, Zinsen), die Zwangsvollstreckung in Pfandgegenstände zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Verbraucher Kreditvertrag (Darlehen), die Kündigung des Vertrags auf Antrag des Kreditgebers und die Forderung

nach vorzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verboten. Die Änderungen finden auf Rechtsverhältnisse aus Verbraucher Kreditverträgen (Darlehen) Anwendung, die vor dem 1.1.2024 geschlossen wurden (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5774).

Durch Gesetz Nr. 359-FZ v. 24.7.2023 wurde das Gesetz über den *Verbraucherkredit (Darlehen)* mit Wirkung zum 21.1.2024 erneut geändert, um das Verfahren zur Berechnung des Preises eines Verbraucher Kredits (Darlehens) zu verbessern. Hierdurch sollen die Interessen der Kreditnehmer in Bezug auf eine genauere Bewertung der mit der Aufnahme eines Verbraucher Kredits (Darlehens) verbundenen Ausgaben besser geschützt werden. Das Gesetz legt die Zahlungen des Kreditnehmers fest, die in diese Berechnung einfließen, und erhöht die Anforderungen an die Information des Verbrauchers über die Bedingungen der Kreditprodukte. Für den Fall, dass der Kreditnehmer im Rahmen eines freiwilligen Versicherungsvertrags zur Sicherung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem Verbraucher Kreditvertrag (Darlehen) versichert ist und er den Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Kalendertagen seit Vertragsschluss widerruft, ist der Versicherer verpflichtet, dem Kreditnehmer die gezahlte Versicherungsprämie in voller Höhe zurückzuzahlen (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5785).

Das Gesetz Nr. 369-FZ v. 24.7.2023 nahm Änderungen im Gesetz über das *ationale Zahlungssystem*⁸ vor, um Bankkunden vor betrügerischen Geldabhebungen bei Transaktionen zwischen Geldinstituten besser zu schützen. Insbesondere wurde festgelegt, dass ein Geldinstitut die Entgegennahme zur Ausführung eines Kundenauftrags zwei Tage lang auszusetzen hat, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die Merkmale einer Geldüberweisung ohne freiwillige Zustimmung des Kunden aufweist. Ausgenommen sind Transaktionen unter Verwendung von Zahlungskarten, elektronische Geldüberweisungen und Geldüberweisungen unter Nutzung des Fast Payment Service des Zahlungssystems der Zentralbank. Die Neuerungen treten zum 25.7.2024 in Kraft (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5795).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 345-FZ v. 24.7.2023 regelt im Gesetz über die *Privatisierung staatlichen und kommunalen Vermögens*⁹ die Besonderheiten für die Privatisierung der Gasverteilungsnetze, Gasverbrauchsnetze und Einrichtungen dieser Netze. Der Beschluss über die Bedingungen für die Privatisierung einer Gasversorgungseinrichtung sowie der Kaufvertrag müssen als wesentliche Bedingung die Belastung der Gasversorgungseinrichtung mit Betreiberpflichten enthalten. Dazu gehören die Verpflichtung des Käufers oder eines anderen Rechtsinhabers, die Gasversorgungseinrichtung für die Erbringung von Gastransport- und Gasversorgungsdienstleistungen für die Verbraucher zu nutzen, die Gasverbrauchsnetze und Investitionsobjekte an das Gasverteilungsnetz technisch anzuschließen und sie zu sanieren, das Gasverteilungsnetz zu entwickeln sowie den sicheren Betrieb der Gasversorgungseinrichtung sicherzustellen. Fehlt eine wesentliche Bedingung, ist das Rechtsgeschäft über die Privatisierung der Gasversorgungseinrichtung nichtig. In Bezug auf Gasver-

4) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2024, S. 87.

5) Föderales Gesetz Nr. 255-FZ v. 14.7.2022, SZ RF 2022, Nr. 29 (Tb. 2), Pos. 5222; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 72.

6) Föderales Gesetz Nr. 32-FZ v. 13.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 11, Pos. 943; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 70.

7) Föderales Gesetz Nr. 353-FZ v. 21.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 51, Pos. 6673; IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 309; 2024, S. 36.

8) Föderales Gesetz Nr. 161-FZ v. 27.6.2011, SZ RF 2011, Nr. 27, Pos. 3872; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 345; 2024, S. 88.

9) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 21.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 4, Pos. 251; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 115; 2023, S. 250.

sorgungseinrichtungen gilt der Grundsatz der Unteilbarkeit und Einheitlichkeit, eine Aufteilung (Splitting) der Gasversorgungseinrichtungen in mehrere Teile ist unzulässig. Vom Vorkaufsrecht auf den Erwerb einer Gasversorgungseinrichtung kann Gebrauch gemacht werden, wenn der Käufer ein Gasverteilungsunternehmen ist und die zu privatisierende Gasversorgungseinrichtung mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig betrieben hat. Eine Abtretung des Vorkaufsrechts ist unzulässig. Die Betreiberpflichten bleiben auch im Fall der Übertragung des Eigentums an der Gasversorgungseinrichtung auf eine andere Person bestehen. Die Änderungen traten zum 23.10.2023 in Kraft (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5771).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 540 v. 20.7.2023 wurden die *speziellen wirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der außenwirtschaftlichen Tätigkeit*¹⁰ bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Maßnahmen beinhalten das Verbot bzw. die Beschränkung der Aus- und Einfuhr von Produkten und Rohstoffen gemäß den von der Regierung der RF festgelegten Verzeichnissen sowie eine Erhöhung der Zollsätze in Bezug auf diese Produkte und Rohstoffe (SZ RF 2023, Nr. 30, Pos. 5674).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 366-FZ v. 24.7.2023 wurden juristische Personen und Einzelunternehmer verpflichtet, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde die Beendigung bestimmter Arten unternehmerischer Tätigkeit mitzuteilen. Die betreffenden Angaben werden über das Einheitliche Portal der staatlichen Dienstleistungen oder über die regionalen staatlichen Dienstleistungsportale in elektronischer Form übermittelt. Entsprechende Änderungen erfolgten im Gesetz über den *Schutz der Rechte juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der staatlichen und kommunalen Kontrolle (Aufsicht)*¹¹ (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5792).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 1.10.2023 trat das Gesetz Nr. 338-FZ v. 24.7.2023 über die *Garagenvereinigungen* in Kraft, mit dem das Bruchteilseigentum der Garageneigentümer und der Eigentümer von Pkw-Stellplätzen am gemeinschaftlichen Vermögen innerhalb eines Garagenkomplexes geregelt wurde. Zum gemeinschaftlichen Vermögen innerhalb eines Garagenkomplexes gehören u. a. die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Infrastruktureobjekte des Garagenkomplexes (Fußgängerüberwege, Tore, Zäune, Heizungsanlagen, technische Plätze, Plätze für die Aufstellung von Containern für die Sammlung fester kommunaler Abfälle). Für den gemeinsamen Besitz und die Nutzung von Vermögen, das sich im Miteigentum oder in der gemeinschaftlichen Nutzung der Garagen- bzw. Stellplatzeigentümer innerhalb eines Garagenkomplexes befindet, und die gemeinsame Verfügung darüber sowie zur gemeinsamen Verwaltung und Sicherung dieses Vermögens werden Immobilieneigentümergeellschaften gegründet. Das Gesetz regelt u. a. die Abhaltung einer Hauptversammlung der Garagen- bzw. Stellplatzeigentümer und mit ihren Kompetenzen verbundene Fragen (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5764).

Das Gesetz Nr. 339-FZ v. 24.7.2023 führte im *Zivilgesetzbuch* (Teil I¹², II¹³ und III¹⁴) ein Verfahren für Abrechnungen in digitalen Rubeln ein. Insbesondere wird festgelegt, dass Abrechnungen in digitalen Rubeln mittels Überweisung durch die Zentralbank auf einer speziellen Plattform für digitale Rubel gemäß der Gesetzgebung über das nationale Zahlungssystem erfolgen. Ferner wurde festgelegt, dass die Regeln über testamentarische Verfügungen betreffend die Rechte an Bankguthaben gegenüber der Zentralbank Anwendung finden, die für die Eröffnung und Führung von Konten in digitalen Rubeln zuständig ist. Das Verfahren für letztwillige Ver-

fügungen in digitalen Rubeln wird von der Regierung der RF in Abstimmung mit der Zentralbank festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5765).

Darüber hinaus wurden durch Gesetz Nr. 347-FZ v. 24.7.2023 im *Zivilgesetzbuch* (Teil I) die Regeln über die Rechtsfolgen der Änderung oder Kündigung eines Vertrags präzisiert. Danach gelten im Fall der Änderung oder Kündigung eines Vertrags im gerichtlichen Verfahren die Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt als geändert oder beendet, zu dem die Gerichtsentscheidung rechtskräftig geworden ist, sofern die Gerichtsentscheidung nichts anderes vorsieht. Der Zeitpunkt wird vom Gericht ausgehend vom Inhalt des Vertrags oder der Art der Rechtsfolgen seiner Änderung bestimmt, darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Umstände liegen, die Grundlage für die Änderung oder Kündigung des Vertrags sind (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5773).

Weitere Änderungen im *Zivilgesetzbuch* (Teil I) durch Gesetz Nr. 351-FZ v. 24.7.2023 betreffen das gemeinschaftliche Vermögen der Eigentümer von Immobilien. Das Kapitel über das Miteigentum wurde untergliedert. § 1 enthält allgemeine Bestimmungen über das Miteigentum. § 2 ist neu und regelt das gemeinschaftliche Vermögen der Eigentümer von Immobilien. Bei dem Miteigentum am gemeinschaftlichen Vermögen handelt es sich um Bruchteilseigentum. Der Anteil am Bruchteilseigentum an einer Immobilie ist proportional zu der dem Eigentümer gehörenden Fläche an der Immobilie. Vorgesehen ist, dass der Anteil am Bruchteilseigentum dem Schicksal des Eigentums an der Immobilie folgt, nicht in natura aufgeteilt und nicht getrennt vom Eigentum an der Immobilie veräußert werden kann. Ferner werden die Besonderheiten von Besitz und Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der Verfügung darüber sowie das Verfahren der Beteiligung des Eigentümers einer Immobilie an den Kosten und Ausgaben für die Instandhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bestimmt. Zudem sehen die Änderungen die Möglichkeit vor, eine Garagengenossenschaft in eine Immobilieneigentümergeinschaft umzuwandeln (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5777).

Mit Gesetz Nr. 362-FZ v. 24.7.2023 wurde im *Zivilgesetzbuch* (Teil III) das Verzeichnis der Personen, die zur Geheimhaltung von Angaben über den Inhalt eines Testaments oder Erbvertrags verpflichtet sind, auf Personen erweitert, die Zugang zu Informationen über die Beurkundung oder Aufhebung eines Testaments haben, die von den konsularischen Abteilungen der diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Einrichtungen der RF über das Außenministerium der RF an den Föderalen Steuerdienst zur Aufnahme in das Register der notariellen Handlungen des einheitlichen Informationssystems der Notare übermittelt werden (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5788).

Das Gesetz Nr. 368-FZ v. 24.7.2023 vereinfachte im Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien*¹⁵ die Eintragung von Rechten an unvollendeten Bauwerken. Die staatliche Katastererfassung und die staatliche Registrierung von Rechten an einem unfertigen Bauwerk, über das Informationen im Einheitlichen staatlichen Immobilienregister fehlen, das aber im föderalen oder regionalen Register der unvoll-

10) Eingeführt durch Ukaz Nr. 100 v. 8.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1671; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 146; 2023, S. 222.

11) Föderales Gesetz Nr. 294-FZ v. 26.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6249; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 151; 2020, S. 306.

12) Föderales Gesetz Nr. 51-FZ v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 118; 2024, S. 52.

13) Föderales Gesetz Nr. 14-FZ v. 26.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 197; 2021, S. 342.

14) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 54; 2024, S. 37.

15) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2023, S. 251.

endeten Bauwerke eingetragen ist, erfolgt ohne Erstellung eines technischen Plans lediglich auf der Grundlage einer Deklaration über das Immobilienobjekt, die in Form eines elektronischen Dokuments erstellt wird. In diesem Fall müssen in der Deklaration die Gründe für die Eintragung des unvollendeten Bauobjekts in das entsprechende Register angegeben werden. Die staatliche Registrierung der Übertragung eines Rechts an einem unvollendeten Bauwerk auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts, der Beschränkung des Rechts an einem unvollendeten Bauwerk oder der Belastung eines unvollendeten Bauwerks sowie von Rechtsgeschäften mit einem unvollendeten Bauwerk ist erst dann zulässig, wenn die Angaben des Einheitlichen staatlichen Immobilienregisters über ein solches Immobilienobjekt aufgrund der Ergebnisse der Katastererfassung geklärt sind (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5794).

Durch Gesetz Nr. 372-FZ v. 24.7.2023 wurden im *Insolvenzgesetz*¹⁶ die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts zum Erwerb von Wohnraum vom Gemeinschuldner geregelt. Es handelt sich hierbei um den Fall, dass ein Wirtschaftsgericht das Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt hat, weil der Verkaufswert zu niedrig angesetzt wurde, der Wohnraum aber für die Familie des Käufers die einzige zum dauerhaften Wohnen geeignete Möglichkeit ist. Das Gesetz berechtigt den Käufer, an der Versteigerung des Wohnraums teilzunehmen. Zudem sieht es die Möglichkeit vor, mit dem Käufer einen Kaufvertrag über den Wohnraum unter der Bedingung zu schließen, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an den Verkaufspreis eine zusätzliche Zahlung geleistet wird. Falls der Wohnraum auf der Versteigerung an eine andere Person verkauft wird, wurde ein Mechanismus zur vorrangigen Rückzahlung der Geldmittel an den betroffenen Bürger über ein spezielles Konto eingerichtet (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5798).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 349-FZ v. 24.7.2023 nahm im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*¹⁷ eine Reihe von Änderungen vor. Zur Beschleunigung der Verfahren wurde die elektronische Übermittlung von gerichtlichen Akten und sonstigen Dokumenten zugelassen. Eine Klage kann auch Ansprüche auf Entschädigung für einen moralischen Schaden enthalten, der durch die angefochtene Entscheidung oder Handlung (Untätigkeit) verursacht wurde. Zudem wurden Bestimmungen über die Vertagung von Gerichtsverhandlungen, das Verfahren zur Indexierung von zugesprochenen Geldbeträgen und die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung eines Gerichtsakts eingeführt. Die Gerichte sind berechtigt, Informationen, die sie für die Prüfung und Entscheidung des Verfahrens für erforderlich halten, selbstständig aus den offiziell zugänglichen Quellen von öffentlichen Behörden einzuholen, was den Parteien des Verfahrens mitzuteilen ist. Des Weiteren wurde das Gerichtsverfahren für die Anfechtung von Entscheidungen oder Handlungen (Untätigkeit) einer Haushaltseinrichtung im Zusammenhang mit der Bestimmung des Katasterwerts geregelt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5775).

Mit Gesetz Nr. 363-FZ v. 24.7.2023 wurde das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* um den Tatbestand der Verletzung der Anforderungen an die Herstellung oder den Vertrieb von Bier und bierhaltigen Getränken, Schaumweinen und Met ergänzt. Für juristische Personen drohen Geldbußen in Höhe von 100.000 bis 150.000 RUB (1.055 bis 1.655 EUR, Stand: 20.6.2024). Zudem ist es möglich, Produkte, Ausrüstung, Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Fahrzeuge oder andere Gegenstände zu beschlagnahmen, die für die Herstellung und den Vertrieb dieser Getränke verwendet werden. Bei groben Verstößen werden juristische Personen mit einer Geldbuße in Höhe von 150.000 bis 200.000 RUB und der Beschlagnahme

von Produkten und Ausrüstung oder einem administrativen Tätigkeitsverbot für bis zu 30 Tage und der Beschlagnahme von Produkten und Ausrüstung geahndet (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5789).

Schließlich wurde durch Gesetz Nr. 364-FZ v. 24.7.2023 im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Gesetzgebung über ausländische Agenten verschärft. Eingeführt wurde die Verantwortlichkeit für die nicht fristgerechte Befolgung einer rechtmäßigen Anweisung oder Warnung einer Behörde, die die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzgebung über ausländische Agenten und die Beseitigung von Rechtsverletzungen ausübt. Bürger werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30.000 bis 50.000 RUB (330 bis 550 EUR, Stand: 20.6.2024), Amtspersonen mit einer Geldbuße in Höhe von 70.000 bis 100.000 RUB (775 bis 1.105 EUR) oder einem Dienstverbot von bis zu zwei Jahren und juristische Personen mit einer Geldbuße in Höhe von 200.000 bis 300.000 RUB (2.210 bis 3.315 EUR) sanktioniert (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5790).

Arbeits- und Sozialrecht. Mit Gesetz Nr. 342-FZ v. 24.7.2023 wurde in den Gesetzen über die *staatliche Sozialhilfe*¹⁸ und über die *Einkommenserfassung und die Ermittlung des familiären Pro-Kopf-Einkommens zwecks Festsetzung der Sozialhilfe*¹⁹ zum 1.1.2024 ein neuer Ansatz zur Bestimmung der Bedürftigkeit einer Familie an staatlicher Sozialhilfe festgelegt. Bei der Berechnung der Bedürftigkeit werden nicht mehr alle mit dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen berücksichtigt, sondern nur noch der Ehegatte, minderjährige Kinder und Kinder unter 23 Jahren, die in Vollzeit studieren, sowie unter seiner Vormundschaft (Pflegschaft) stehende Kinder. Die Liste der Personen, die bei der Berechnung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens von der Familienzusammensetzung ausgeschlossen sind, wurde erweitert. Außerdem werden nur die Beträge als Einkommen angerechnet, die Familienmitglieder oder ein alleinstehender Bürger in Geld erhalten. Bestimmungen in Bezug auf Naturaleinkommen wurden gestrichen. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit wird das Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit abzüglich der Ausgaben berücksichtigt. Anträge auf staatliche Sozialhilfe, auch auf der Grundlage eines Sozialvertrags, können in elektronischer Form über das einheitliche Portal der staatlichen und kommunalen Dienstleistungen und über die Mehrfunktionszentren gestellt werden (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5768).

Durch Gesetz Nr. 386-FZ v. 24.7.2023 wurden im Gesetz über die *Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger in der RF*²⁰ medizinische Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung, einschließlich der Anwendung von Medikamenten, verboten. Im *Familiengesetzbuch*²¹ wurde festgelegt, dass die Änderung eines Personenstandseintrags aufgrund der Änderung des Geschlechts durch einen der Ehegatten ein Grund für die Beendigung der Ehe ist. Personen, die ihr Geschlecht geändert haben, können zudem weder Adoptiveltern noch Vormünder bzw. Pfleger von Kindern sein. Die Änderungen gelten nicht für Personen, bei denen vor Inkrafttreten des

16) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2023 S. 224.

17) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 71.

18) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 17.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 29, Pos. 3699; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 438; 2024, S. 38.

19) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2003, SZ RF 2003, Nr. 14, Pos. 1257; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 216.

20) Föderales Gesetz Nr. 323-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6724; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2023, S. 222.

21) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 236; 2023, S. 222.

Gesetzes chirurgische Eingriffe zur Änderung der Geschlechtsmerkmale vorgenommen wurden, die durch ein medizinisches Gutachten einer Ärztekommision einer dem Gesundheitsministerium der RF unterstellten medizinischen Organisation über die Übereinstimmung der Geschlechtsmerkmale mit den Merkmalen eines bestimmten Geschlechts bestätigt wurden (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5812).

Justizwesen. Die Gesetze Nr. 334-FZ, 335-FZ, 336-FZ und 337-FZ v. 24.7.2023 regeln jeweils die *Organe der Richterschaft in den Volksrepubliken Donezk und Lugansk und den Gebieten Zaporoz'je und Cherson*. Festgelegt wurde, dass Richterkonferenz, Richterrat, Qualifikationskollegium der Richter und Prüfungskommission für die Ablegung der Qualifikationsprüfung für das Richteramt bis zum 1.9.2024 (Lugansk, Cherson) bzw. bis zum 1.2.2025 (Donezk, Zaporoz'je) zu bilden sind. Bis zum Abschluss der Bildung der Organe der Richterschaft werden deren Befugnisse vom Obersten Qualifikationskollegium der Richter der RF und der Obersten Prüfungskommission für die Ablegung der Qualifikationsprüfung für das Richteramt ausgeübt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5760-5763).

Zum 1.7.2024 treten Änderungen in den *Grundlagen der Gesetzgebung der RF über das Notariat*²² durch Gesetz Nr. 361-FZ v. 24.7.2023 in Kraft. Die diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der RF wurden verpflichtet, dem Föderalen Steuereinsatz elektronische Kopien der von den konsularischen Amtspersonen beglaubigten Testamente und Vollmachten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Vornahme der notariellen Handlung zuzusenden, um die Angaben in das Register der notariellen Handlungen des einheitlichen Informationssystems der Notare einzutragen (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5787).

Mit Gesetz Nr. 383-FZ v. 24.7.2023 wurde im Gesetz über *die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft in der RF*²³ das unbefristete Verbot der Vertretung vor Gericht für einen ehemaligen Rechtsanwalt, der sich einer vorsätzlichen Straftat schuldig gemacht hat, aufgehoben. Eine Person, der im Zusammenhang mit der Begehung einer vorsätzlichen Straftat der Status eines Rechtsanwalts aberkannt wurde, ist nicht berechtigt, als Vertreter vor Gericht aufzutreten, bis das Strafregister gelöscht oder getilgt ist, jedoch mindestens fünf Jahre ab dem Tag der Entscheidung über die Beendigung des Status eines Rechtsanwalts. Ferner wurde die Geltungsdauer des Verbots der Vertretung vor Gericht für Personen festgelegt, denen der Status eines Rechtsanwalts aus anderen Gründen entzogen wurde. Mit den Änderungen wurde ein Urteil des VerfG RF aus dem Jahr 2022²⁴ umgesetzt (SZ RF 2023, Nr. 31 [Tb. 3], Pos. 5809).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Durch Gesetz Nr. 3275-IX und Nr. 3276-IX v. 27.7.2023 wurden die Ukaze des Präsidenten der Ukraine Nr. 451 und 452 v. 26.7.2023 betreffend die *Verlängerung der Dauer des Kriegszustands und der Dauer der allgemeinen Mobilmachung* um jeweils 90 Tage bestätigt (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 325, 326).

Am 26.1.2024 trat das Gesetz Nr. 3285-IX v. 28.7.2023 über das *Verfahren zur Klärung bestimmter Fragen der territorialen administrativen Struktur der Ukraine* an die Stelle eines Ukaz des Obersten Sowjet der Ukrainischen SSR von 1981. Das Gesetz bestimmt das Verfahren für die Bildung

(Auflösung) von Kreisen (*rajon*), Siedlungen (*naseleny punkt*) und Stadtbezirken (*rajon u misti*), die Festlegung (Änderung) ihrer Grenzen und Namen (Umbenennung) sowie für die Änderung der Kreisverwaltungscentren. Weitere Vorschriften betreffen die Rechtsstellung der Stadtbezirke, das Verfahren der Zuordnung von Siedlungen in eine andere Kategorie und ihrer Eingliederung in eine Siedlungsstruktur. Darüber hinaus wurde die Rolle der öffentlichen Anhörung bei der Verabschiedung bestimmter Beschlüsse über die territoriale administrative Struktur gesetzlich verankert. Ferner wurde festgelegt, dass die Städte von republikanischer Bedeutung in der Autonomen Republik Krym sowie die Städte, die von regionaler und Rayonsbedeutung sind, ab Inkrafttreten des Gesetzes als Städte und die Siedlungen städtischen Typs als Siedlungen eingestuft werden (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 330).

Verwaltungsrecht. Mit Gesetz Nr. 3227-IX v. 13.7.2023 wurde das Gesetz über die *Umweltverträglichkeitsprüfung*²⁵ geändert, um das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verbessern und zu digitalisieren. Öffentliche Anhörungen werden während des Kriegszustands per Videokonferenz abgehalten. Für geplante Tätigkeiten, die auf dem Territorium von territorialen Gemeinden durchgeführt werden sollen, die sich im Bereich militärischer Kampfhandlungen befinden oder vorübergehend besetzt sind, findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Die Fristen für die Prüfung der eingereichten Unterlagen werden entsprechend ausgesetzt. Ein Unternehmen ist allerdings berechtigt, auf eigene Initiative eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Tätigkeit zu veranlassen, sofern die staatlichen Behörden der Ukraine ihre Befugnisse auf dem betreffenden Territorium ausüben und es möglich ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 305).

Durch Gesetz Nr. 3232-IX v. 13.7.2023 erfolgten Änderungen u. a. im *Luftverkehrsgesetzbuch*²⁶, im Gesetz über die *Staatsgrenze der Ukraine*²⁷, im Gesetz über die *Nationalgarde der Ukraine*²⁸ und im Gesetz über die *Nationale Polizei*²⁹ im Zusammenhang mit der Verwendung von Drohnen durch die Rechtsschutzbehörden und die Bekämpfung ihrer illegalen Verwendung (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 307).

Am 1.1.2024 trat das Gesetz Nr. 3284-IX v. 28.7.2023 über die *Verwendung von Domainnamen in der speziellen öffentlichen Domain .gov.ua* in Kraft. In der Domain gov.ua werden Domainnamen registriert und an Exekutivbehörden, andere staatliche Behörden und Behörden der örtlichen Selbstverwaltung übertragen. Das Gesetz bestimmt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Nutzung von Domainnamen in der speziellen öffentlichen Domain .gov.ua und regelt die grundlegenden Aufgaben des Administrators der .gov.ua-Domain. Darüber hinaus enthält es Anforderungen an die Platzierung von Elementen der Informations- und Kommunikationssysteme, die vom Administrator verwendet

22) Gesetz der RF Nr. 4462-I v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 224.

23) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 21.5.2002, SZ RF 2002, Nr. 23, Pos. 2102; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 250; 2020, S. 243.

24) VerfG RF, Urte. Nr. 49-P v. 10.11.2022, SZ RF 2022, Nr. 47, Pos. 8305.

25) Gesetz Nr. 2059-VIII v. 23.5.2017, VVRU 2017, Nr. 29, Pos. 315; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 216.

26) Gesetz Nr. 3393-VI v. 19.5.2011, VVRU 2011, Nr. 48-49, Pos. 536; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 215.

27) Gesetz Nr. 1777-XII v. 4.11.1991, VVRU 1992, Nr. 2, Pos. 5; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 17.

28) Gesetz Nr. 876-VII v. 13.3.2014, VVRU 2014, Nr. 17, Pos. 594; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 216; 2024, S. 18.

29) Gesetz Nr. 592-VIII v. 14.7.2015, VVRU 2015, Nr. 40-41, Pos. 379; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 185; 2022, S. 283.

werden, um das Funktionieren des Registers und die Durchführung von Operationen mit Domainnamen in der Domain .gov.ua zu gewährleisten, sowie an die Inhaber solcher Informations- und Kommunikationssysteme (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 329).

Finanzrecht. Mit Wirkung zum 1.1.2024 trat mit Gesetz Nr. 3254-IX v. 14.7.2023 ein neues Gesetz über die *Kreditgenossenschaften* in Kraft. Das Verzeichnis der Dienstleistungen, die Kreditgenossenschaften ihren Mitgliedern anbieten können, wurde u. a. um den Währungsumtausch und bestimmte Arten von Zahlungsdienstleistungen erweitert. Ebenfalls erweitert wurde das Verzeichnis der sonstigen Tätigkeiten, die mit dem Kerngeschäft der Kreditgenossenschaft zusammenhängen oder erforderlich sind, damit die Kreditgenossenschaft ihren Mitgliedern einen besseren Zugang zu Finanzdienstleistungen gewährleisten kann. Das Verfahren der Gründung und staatlichen Registrierung einer Kreditgenossenschaft wurde an das Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftlicher Formationen³⁰ angepasst. Außerdem wurde das Zulassungsverfahren für die Tätigkeit von Kreditgenossenschaften durch folgende Maßnahmen vereinfacht: Zusammenlegung des Verfahrens zur Erteilung einer Lizenz und zur Eintragung des Antragstellers als Finanzinstitut; Erteilung einer allgemeinen Lizenz für die Tätigkeit von Kreditgenossenschaften; Einführung eines Verfahrens zur Änderung des Geltungsbereichs einer gültigen Lizenz (Erweiterung bzw. Einschränkung der Liste der Dienstleistungen) auf Antrag der Kreditgenossenschaft. Weitere Änderungen betreffen das System der Geschäftsführung einer Kreditgenossenschaft (VVRU 2023, Nr. 85-86, Pos. 315).

Am 9.8.2023 unterzeichnete der Präsident der Ukraine das Gesetz Nr. 3261-IX v. 14.7.2023, mit dem im *Zollgesetzbuch*³¹ das Verfahren zur Bestimmung des Ursprungslands von Waren an das EU-Recht angeglichen und die Verpflichtungen der Ukraine aus dem Anhang XV des Assoziierungsabkommens umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die EU-Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren bei der Einfuhr in die Ukraine. Abschnitt II des Zollgesetzbuchs zum „Ursprungsland“ wurde neu gefasst, wodurch vor allem die Einführung alternativer präferenzialer Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln in den Beziehungen zu den EU-Ländern erleichtert wird. Mit den Änderungen soll die Präsenz und Wettbewerbsfähigkeit ukrainischer Waren auf den Märkten von Drittländern, mit denen Freihandelsabkommen geschlossen wurden, erhöht und die Verwaltung von Export- und Importvorgängen vereinfacht werden (VVRU 2023, Nr. 87, Pos. 319).

Durch Gesetz Nr. 3278-IX v. 27.7.2023 erfolgten Änderungen im *Haushaltsgesetzbuch*³², um die Vorhersehbarkeit der Haushaltspolitik zu gewährleisten und die Schuldenfähigkeit der Ukraine zu stärken. Beide Kriterien gehörten zu den wichtigsten Bedingungen für das Vierjahresprogramm der Erweiterten Fondsfazilität (EFF) des IWF für die Ukraine. Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurden die Verpflichtungen der Regierung im Rahmen der vier strukturellen Säulen des Memorandums zur Wirtschafts- und Finanzpolitik v. 19.6.2023 erfüllt. Durch eine Reihe von Änderungen soll die Rolle des Finanzministeriums als die bei der Änderung des Gesetzes über den Staatshaushalt der Ukraine für die Ausgewogenheit und Verbindlichkeit der Haushaltsindikatoren zuständige Stelle gestärkt werden. Ferner wurden die Bestimmungen betreffend die Entwicklung der mittelfristigen Strategie zur Verwaltung der Staatsschulden und die Vorbereitung der Haushaltserklärung als mittelfristiges Haushaltsplanungs-

dokument ab dem 1.1.2024 wieder in Kraft gesetzt (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 328).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 3223-IX v. 13.7.2023 sieht im Gesetz über *Sanktionen*³³ die Einrichtung eines staatlichen Sanktionsregisters vor. Hierbei handelt es sich um ein automatisiertes System zur Erfassung, Speicherung, Suche und Bereitstellung von Informationen über alle mit Sanktionen belegten Personen. Das Register wird auf Ukrainisch und Englisch geführt und enthält u. a. folgende Angaben:

- die Gründe für die Verhängung, Änderung oder Aufhebung der Sanktionen;
- ein Verzeichnis der Sanktionen, die in Bezug auf jede einzelne Person verhängt, geändert oder aufgehoben wurden;
- die staatlichen Behörden, die für die Umsetzung der Entscheidung des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine über die Verhängung, Änderung oder Aufhebung nationaler Sanktionen zuständig sind;
- ein Verzeichnis der sanktionierten Personen und Informationen zu ihrer Identifizierung;
- sonstige in der Verordnung über das staatliche Sanktionsregister genannte Informationen.

Die Daten des Registers sind offen und allgemein zugänglich, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 303).

Zur Verbesserung der Effizienz der Nutzung staatlicher Böden mit landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung wurde durch Gesetz Nr. 3272-IX v. 27.7.2023 eine Vielzahl von Gesetzen geändert, darunter das *Bodengesetzbuch*³⁴, das Gesetz über die *Pacht von Grund und Boden*³⁵ und das Gesetz über die *Verwaltung staatlichen Vermögens*³⁶. Zu den wichtigsten Bestimmungen des Änderungsgesetzes gehört, dass ein staatliches Grundstück, an dem ein Staatsunternehmen ein ständiges Nutzungsrecht hat, an eine Aktiengesellschaft bzw. GmbH, die zu 100 % dem Staat gehört und durch Umwandlung des Staatsunternehmens gegründet wurde und dessen Rechtsnachfolgerin ist, für einen Zeitraum von 50 Jahren verpachtet wird. Der Pachtzins wird in diesem Fall auf mindestens 12 % des Nominalwerts des Grundstücks festgesetzt. Sofern der Nominalwert des Grundstücks nicht ermittelt wurde, beträgt der Pachtzins mindestens 12 % des Nominalwerts einer landwirtschaftlichen Einheit in der Autonomen Republik Krym oder in dem betreffenden Gebiet. Die Beendigung des ständigen Nutzungsrechts an dem Grundstück und dessen Verpachtung an die Aktiengesellschaft bzw. GmbH erfolgen allerdings nicht automatisch. Vielmehr ist von der Aktiengesellschaft bzw. GmbH innerhalb eines Jahres ab dem Tag ihrer staatlichen Registrierung ein Antrag auf Verpachtung des Grundstücks zu stellen. Stellt das Unternehmen keinen entsprechenden Antrag, wird das ständige Nutzungsrecht an dem Grundstück durch Beschluss der zuständigen Behörde aufgehoben und das Pachtrecht im Wege einer Grundstücksauktion versteigert. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, auf denen sich Immobilien (Gebäude, Anlagen) befinden. Durch Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine kann zudem das ständige Nutzungsrecht eines staatlichen Unterneh-

30) S. das Gesetz Nr. 835-VIII v. 26.11.2015, VVRU 2016, Nr. 2, Pos. 17; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 248; 2024, S. 56.

31) Gesetz Nr. 4495-VI v. 13.3.2012, VVRU 2012, Nr. 44-48, Pos. 552; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 243; 2024, S. 55.

32) Gesetz Nr. 2456-VI v. 8.7.2010, VVRU 2010, Nr. 50-51, Pos. 572; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 149; 2016, S. 216.

33) Gesetz Nr. 1644-VII v. 14.8.2014, VVRU 2014, Nr. 40, Pos. 2018; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 308.

34) Gesetz Nr. 2768-III v. 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 56.

35) Gesetz Nr. 1211-IV v. 2.10.2003, VVRU 2004, Nr. 10, Pos. 102; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 23; 2024, S. 56.

36) Gesetz Nr. 185-V v. 21.9.2006, VVRU 2006, Nr. 46, Pos. 456; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 55.

mens an staatlichen landwirtschaftlichen Grundstücken ohne dessen Zustimmung und ohne Zustimmung der übergeordneten Behörde entzogen und zur ständigen Nutzung auf ein anderes staatliches Unternehmen übertragen werden. Sind die Angaben über die betreffenden Grundstücke nicht im Staatlichen Bodenkataster eingetragen, obliegt es dem staatlichen Unternehmen, dem die Grundstücke zur Nutzung übertragen werden, die Ausarbeitung der erforderlichen Bodenverwaltungsunterlagen in Auftrag zu geben (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 324).

Das Gesetz Nr. 3293-IX v. 28.7.2023 über die *Verbesserung der Eigentümerstruktur des ukrainischen Gasfernleitungsnetzbetreibers* zielt darauf ab, eine gute Unternehmensführung einzuführen, um die Verpflichtungen aus dem Memorandum of Understanding mit der EU v. 16.1.2023 und dem Memorandum über die Wirtschafts- und Finanzpolitik mit dem IWF v. 24.3.2023 zu erfüllen. Die wichtigsten Änderungen sind die Übertragung von 100 % des Anteils am genehmigten Kapital des Gasfernleitungsnetzbetreibers an die Verwaltung des Energieministeriums der Ukraine, die Ernennung eines unabhängigen Aufsichtsrats des Gasfernleitungsnetzbetreibers, der für die Ernennung der Mitglieder des Exekutivorgans zuständig ist, eine wettbewerbliche Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum 31.10.2023 sowie die Genehmigung einer neuen Fassung der Satzung des Gasfernleitungsnetzbetreibers nach Konsultation mit der Nationalen Kommission, die für die staatliche Regulierung im Bereich des Energiesektors und der kommunalen Dienstleistungen zuständig ist, und der Einholung einer verbindlichen Stellungnahme des Sekretariats der Europäischen Energiegemeinschaft (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 333).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 3257-IX v. 14.7.2023 über die Regelung der Tätigkeit von Untergliederungen einer juristischen Person, die nach dem Recht eines ausländischen Staates gegründet wurde, soll das Verfahren für die staatliche Registrierung von Repräsentanzen verbessern und die Gründung vollwertiger Filialen ausländischer Gesellschaften ermöglichen. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im *Zivilgesetzbuch*³⁷, im Gesetz über die *staatliche Registrierung juristischer Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftlicher Formationen* und im Gesetz über *Banken und die Bankentätigkeit*³⁸. Die Zuständigkeit für die staatliche Registrierung von Repräsentanzen und Filialen ausländischer Gesellschaften wurde vom Wirtschaftsministerium auf die staatlichen Registratoren übertragen und die Frist für die Registrierung auf fünf Arbeitstage verkürzt. Die Angaben über Repräsentanzen oder Filialen ausländischer Gesellschaften sind in das Einheitliche staatliche Register für juristische Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftliche Formationen einzutragen. Das Gesetz enthält eine abschließende Liste der Dokumente, die bei der Registrierung vorzulegen sind. Neu ist, dass bei der staatlichen Registrierung die Gründungsurkunde (Satzung) der Repräsentanz oder Filiale sowie die Eigentümerstruktur der ausländischen Gesellschaft und der Gründer sowie Angaben zu den endbegünstigten wirtschaftlichen Eigentümern vorgelegt werden müssen. Ferner regelt das Gesetz das Verfahren für die Liquidation von Repräsentanzen und Filialen ausländischer Gesellschaften. Dies betrifft insbesondere das Verfahren für die Benachrichtigung des staatlichen Registrators über die Liquidation, die Ernennung einer Liquidationskommission, die Durchführung von Inventarisierungen und Inspektionen und die Prüfung von Gläubigerforderungen. Das Gesetz trat am 3.9.2023 in Kraft. Die meisten seiner Bestimmungen sind jedoch erst nach einer einjährigen Übergangszeit ab dem 3.9.2024 gültig (VVRU 2023, Nr. 87, Pos. 317).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 3233-IX v. 13.7.2023 beseitigte im *Strafgesetzbuch*³⁹ in der Praxis der Strafverfolgung festgestellte Widersprüche zwischen den Sanktionsbestimmungen der Straftatbestände des Besonderen Teils und den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils in Bezug auf die Festlegung der Strafe für bestimmte Straftaten. Die Straftatbestände der unerlaubten Bereicherung durch Amtspersonen (Art. 368.2) und des Erlassens eines wissentlich ungerechtfertigten Urteils oder einer sonstigen Entscheidung durch einen Richter (Art. 375) wurden gestrichen. Beide Straftatbestände hatte das VerfG der Ukraine bereits 2019⁴⁰ bzw. 2020⁴¹ für verfassungswidrig erklärt. Derzeit ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die unerlaubte Bereicherung durch Amtspersonen in Art. 368.5 geregelt. Die Straftat wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren (statt bisher bis zu zwei Jahren) und einem bis zu dreijährigen Tätigkeitsverbot geahndet. Darüber hinaus wurde der Straftatbestand des Betrugs (Art. 190) neu gefasst und um die Begehung unter den Bedingungen des Kriegs- oder Ausnahmezustands ergänzt. Ferner wurde die Behinderung der Tätigkeit der Behörden der staatlichen Finanzkontrolle unter Strafe gestellt. Bisher betraf dies lediglich die Tätigkeit des Rechnungshofs. Eine Änderung in der *Strafprozessordnung*⁴² sieht vor, dass das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens verpflichtet ist, die Meinung des Angeklagten zur Einstellung des Strafverfahrens wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu ermitteln und zu berücksichtigen (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 308).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch Gesetz Nr. 3258-IX 14.7.2023 wurde die Liste der Feiertage und arbeitsfreien Tage in Art. 73 des *Kodex über die Arbeitsgesetze der Ukraine*⁴³ geändert. Insgesamt gibt es elf nationale und religiöse Feiertage. Das Weihnachtsfest findet nun am 25. Dezember und nicht wie bisher am 7. Januar statt. Zudem wurde der Tag der Ukrainischen Staatlichkeit (Jahrestag der Taufe des Kyïver Großfürsten Volodymyr) v. 28. Juli auf den 15. Juli und der Tag der Verteidiger und Verteidigerinnen der Ukraine v. 14. Oktober auf den 1. Oktober verlegt. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Stärkung der ukrainischen Nationalität und Identität seit Beginn des bewaffneten russischen Angriffs auf die Ukraine sowie der Überwindung der russischen Ideologie, wozu auch die Festlegung der Feiertage nach dem julianischen Kalender gehört (VVRU 2023, Nr. 87, Pos. 318).

Das Gesetz Nr. 3269-IX v. 14.7.2023 zur *Überwindung der Tuberkulose in der Ukraine* hat die Gesetzgebung im Bereich der Tuberkulosebekämpfung aktualisiert und mit dem EU-Recht in Einklang gebracht. Konzeptionell sieht das Gesetz einen Übergang von der bisherigen Politik der Tuberkulosebekämpfung zur Politik der Tuberkuloseüberwindung vor. Das Gesetz bestimmt den Status der regionalen PH-Zentren als einzige kommunale Gesundheitseinrichtung in jeder Region, die medizinische Dienstleistungen zur Diagnose und Behandlung von Tuberkulose anbietet, und definiert und stärkt den sozialen Schutz der Beschäftigten dieser Zentren

37) Gesetz Nr. 435-IV v. 16.1.2003, VVRU 2003, Nr. 40-44, Pos. 356; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 41.

38) Gesetz Nr. 2121-III v. 7.12.2000, VVRU 2001, Nr. 5-6, Pos. 30; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 307.

39) Gesetz Nr. 2341-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 41.

40) VerfG der Ukraine, Urt. Nr. 1-r/2019 v. 22.2.2019, OVU 2019, Nr. 36, Pos. 1291.

41) VerfG der Ukraine, Urt. Nr. 7-r/2020 v. 11.6.2020, OVU 2020, Nr. 55 (Tb. 2), Pos. 1730.

42) Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2024, S. 41.

43) Gesetz Nr. 322-VIII v. 10.12.1971, VVR URSR 1971, Anlage zu Nr. 50, Pos. 375; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 54.

durch Gewährung eines zusätzlichen bezahlten jährlichen Urlaubs. Zudem richtet es Mechanismen zur Identifizierung von Risikopatienten und zur Versorgung von Patienten mit Medikamenten zur präventiven Behandlung von Tuberkulose ein (VVRU 2023, Nr. 87, Pos. 322).

Justizwesen. Durch Gesetz Nr. 3277-IX v. 27.7.2023 wurden das *Verfassungsgerichtsgesetz*⁴⁴ und die *Geschäftsordnung der Verchovna Rada der Ukraine*⁴⁵ betreffend das wettbewerbsbasierte Auswahlverfahren der Verfassungsrichter erneut geändert. Mit diesen Änderungen wurden zwei zentrale Empfehlungen der Venedig-Kommission umgesetzt. Wie schon im Reformgesetz v. 13.12.2022⁴⁶ sind zwei Phasen des Vorauswahlverfahrens vorgesehen, in denen eine Expertengruppe als unabhängiges Gremium die drei zuständigen Ernennungsorgane unterstützt. In der ersten Phase findet eine Bewertung der Zuverlässigkeit, einschließlich einer Integritätsprüfung statt. In der zweiten Phase erfolgt eine Bewertung der fachlichen Kompetenz. Neu ist, dass „nicht geeignete“ Kandidaten in beiden Phasen des Vorauswahlverfahrens vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass die Expertengruppe ihre Entscheidungen während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren mit mindestens vier ihrer insgesamt sechs Mitglieder trifft, von denen mindestens zwei der internationalen Quote angehören. Sofern die Expertengruppe aufgrund der gleichen Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen keine Entscheidung treffen kann, ist eine zweite Abstimmung erforderlich. Bei Stimmgleichheit während der wiederholten Abstimmung sind die Stimmen der Gruppe mit zwei im Rahmen der internationalen Quote ernannten Mitgliedern maßgeblich. Damit kommt der internationalen Quote im Rahmen der Expertengruppe die entscheidende Stimme zu. Der Abschluss des Auswahlverfahrens für die vakanten Stellen am VerfG der Ukraine gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission war eine der Reformauflagen der Europäischen Kommission für den Start von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine (VVRU 2023, Nr. 88, Pos. 327).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 3247-IX v. 13.7.2023 wurde das *Regierungsabkommen mit der RF über die Zusammenarbeit bei der Durchführung der gemeinsamen Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Waren an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze* v. 18.10.2011 gekündigt (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 312).

Durch Gesetz Nr. 3248-IX v. 13.7.2023 wurde das *Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Sicherheit bei der Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz* ratifiziert, das für die Ukraine zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Ratifikationsurkunde beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsbüros in Kraft tritt (VVRU 2023, Nr. 84, Pos. 313).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Verfassungsgericht (VerfG) hat am 15.11.2023⁴⁷ aufgrund einer Verfassungsbeschwerde in einem Amtshaftungsverfahren die letztinstanzliche Entscheidung des Obersten Gerichts (OG) sowie die Entscheidungen der Vorinstanzen wegen eines Verstoßes gegen Art. 36 Abs. 3 Charta der Grundrechte und -freiheiten (LZPS)⁴⁸ aufgehoben, da diese gegen das Recht des Beschwerdeführers auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Amtshandlung verletz-

ten. Die Amtshaftungsansprüche im Ausgangsverfahren betrafen einen Vorfall aus dem Jahr 2016, bei dem der Beschwerdeführer von der Polizei körperlich misshandelt und unrechtmäßig festgehalten wurde. Die Polizisten wurden hierfür in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer machte seinen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren geltend. Das Strafgericht verwies den Beschwerdeführer jedoch für seinen Schadensersatzanspruch auf den Zivilrechtsweg, weil es für Amtshaftungsansprüche nicht zuständig sei. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin seinen Anspruch beim Innenministerium, welches aber hiergegen die Einrede der Verjährung erhob. Die Zivilgerichte schlossen sich dieser Ansicht an und argumentierten, dass die spezielle Verjährungsfrist nach dem Gesetz über die Haftung des Staats für Schäden, die durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt entstehen⁴⁹ bereits am Tag des Vorfalls zu laufen begann und nach sechs Monaten endete, während der Beschwerdeführer seinen Anspruch erst deutlich später, nachdem das Strafurteil rechtskräftig wurde, geltend machte. Das VerfG stellte fest, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Belehrungspflicht verletzt hatten, weil sie den Beschwerdeführer nicht darüber informierten, dass er seinen Schadensersatzanspruch hätte parallel zum Strafverfahren beim Innenministerium geltend machen müssen. Das VerfG betonte, dass die Erhebung der Einrede der Verjährung durch den Staat in solchen Fällen mit den guten Sitten unvereinbar sei. Der Staat sei verpflichtet, die Rechte der Opfer von Straftaten zu schützen und ihnen effektive Wege zur Schadensersatzleistung zu bieten. Das VerfG hat sich der Verfassungsbeschwerde nach dem Grundsatz der Zurückhaltung genähert und die einfachgesetzliche Bestimmung zur Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens verfassungskonform ausgelegt. Es bestand daher keine Notwendigkeit, die Bestimmungen des Gesetzes aufzuheben, die Verfassungswidrigkeit der Regelungslücke festzustellen oder die ständige Rechtsprechung des OG in Frage zu stellen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die derzeitigen Rechtsvorschriften für den Laien unfreundlich und verwirrend sind. Es sei Sache des Gesetzgebers, ggf. eine Änderung in Erwägung zu ziehen (Nr. 64/2024 Sb.).

Verwaltungsrecht. Am 20.1.2024 trat eine Novelle des Gesetzes über das *Recht auf digitale Dienste*⁵⁰ in Kraft. Durch die Novelle wird es natürlichen Personen ermöglicht, eine digitale Kopie ihres Personalausweises zur Identitätsfeststellung zu nutzen, wobei diese Nutzung freiwillig ist. Behörden sind verpflichtet, den digitalen Identitätsnachweis zu akzeptieren, während andere Subjekte dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Die digitale Ausweiskopie und die zugehörige App für die mobilen Betriebssysteme Android und iOS werden von der Digitale Informationsagentur (*Digitální informační agentura*) herausgegeben (Nr. 1/2024 Sb.).

44) Gesetz Nr. 2136-VIII v. 13.7.2017, VVRU 2017, Nr. 35, Pos. 376; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 280.

45) Gesetz Nr. 1861-VI v. 10.2.2010, VVRU 2010, Nr. 14-15, 16-17, Pos. 133; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 375; 2023, S. 256.

46) S. das Gesetz Nr. 2846-IX v. 13.12.2022, OVU 2023, Nr. 1, Pos. 8. Hierzu ausführlich *Himmelreich*, Einführung eines einheitlichen Auswahlverfahrens für die Richter des ukrainischen Verfassungsgerichts als Voraussetzung für den EU-Beitritt der Ukraine, WiRO 2023, S. 235-241.

47) Az. I. ÚS 1534/23.

48) Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb. *Listina základních práv a svobod* (LZPS), siehe zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 77.

49) Gesetz Nr. 82/1998 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 352; zuletzt WiRO, S. 245 (246).

50) Gesetz Nr. 12/2020 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 122; zuletzt WiRO, S. 2023, S. 26 (27).

Das Parlament hat ein Gesetz über *Verfahren im Zusammenhang mit dem geologischen Tiefenlager für radioaktive Abfälle* verabschiedet. Es regelt bestimmte besondere Verfahren für die Vorbereitung, die Errichtung und den Betrieb eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle. Ein Tiefenlager i. S. des Gesetzes ist eine kerntechnische Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in einer Tiefe von mindestens 300 m unter der Erdoberfläche, sodass der Standort die nuklearen Sicherheitsbedingungen für die Endlagerung hochaktiver Abfälle erfüllt. Der Standort eines solchen Atomendlagers wird durch Regierungsbeschluss bestimmt. Eine Zustimmung des Parlaments ist nicht vorgesehen (Nr. 53/2024 Sb.).

Finanzrecht. Am 1.4.2024 ist ein neues Gesetz über die *Kfz-Haftpflichtversicherung* in Kraft getreten. Das Gesetz erweitert den Kreis der versicherungspflichtigen Fahrzeuge auf solche mit einer maximalen Konstruktionsgeschwindigkeit über 25 km/h bzw. über 14 km/h bei einem Betriebsgewicht von mehr als 25 kg sowie Anhänger. Versicherungspflichtig sind daher neuerdings auch Kfz wie E-Scooter und Segways. Ausgenommen sind hingegen Elektrofahräder, da deren primäre Energiequelle die menschliche Muskelkraft ist sowie Aufsitzmäher beim Betrieb auf Privatgrundstücken. Der Fahrzeugbetrieb wird für Versicherungszwecke neu definiert und umfasst jegliche Nutzung eines Fahrzeugs entsprechend seiner üblichen Funktion als Verkehrsmittel, unabhängig von den Eigenschaften des Fahrzeugs, dem Gelände oder dem Zustand (ruhend oder in Bewegung). Die Pflicht zum Abschluss der Haftpflichtversicherung wird vom Fahrzeugeigentümer auf den Fahrzeugbetreiber (Halter) übertragen. Grüne Karten werden als Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Fahrzeugbetrieb in der ČR abgeschafft und durch eine Online-Datenbank der Pflichtversicherung ersetzt. Die Mindesthaftpflichtversicherungssumme werde von bisher 35 Mio. CZK auf 50 Mio. CZK (ca. 2 Mio. EUR) erhöht. Änderungen betreffen auch die Tätigkeitsbedingungen des Tschechischen Büros der Versicherer (*Česká kancelář pojistitelů*) im Zusammenhang mit der Einführung eines Online-Informationsaustauschs zwischen Versicherern, Versicherungsmaklern und dem Tschechischen Büro der Versicherer. Das neue Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung dient der Umsetzung der RL (EU) 2021/2118 und löst das bisherige Gesetz auf diesem Gebiet aus dem Jahr 1999⁵¹ ab (Nr. 30/2024 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Justizministerium hat eine DVO zum Gesetz über die *präventive Restrukturierung*⁵² erlassen. Die DVO regelt die Methode zur Festlegung der Vergütung und der Erstattung der vom Restrukturierungsverwalter zweckmäßig aufgewendeten Auslagen, die Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung des Restrukturierungsverwalter sowie den Umfang der Offenlegung von Informationen im Restrukturierungsregister. Geregelt sind sowohl eine monatliche Pauschalvergütung sowie die Vergütung bestimmter Maßnahmen. Die DVO verweist dabei im großen Umfang auf die VO über die Vergütung von Insolvenzverwaltern⁵³. Auch für die Mindestanforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung wird auf ebendiese VO verwiesen (Nr. 15/2024 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Vollstreckung von Freiheitsstrafen*⁵⁴, des Gesetzes über die Vollstreckung der Untersuchungshaft⁵⁵ und des Gesetzes über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung⁵⁶, wird die Verwaltung der Einkünfte von Gefangenen bzw. Insassen in der Sicherungsverwahrung neu geregelt und vereinheitlicht. Für alle vorgenannten Personen wird aus den Einkünften eine finanzielle Rücklage für die Zeit nach der

Entlassung geschaffen. Jeder Gefangene mit Arbeitseinkommen erhält außerdem monatlich mindestens einen Mindestbetrag für grundlegende Bedürfnisse wie Gesundheits- oder Hygieneartikel, der nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt (Nr. 29/2024 Sb.).

Die RegVO über die *Liste der Suchtmittel*⁵⁷ wurde novelliert und um neue synthetische Stoffe wie HHC (*Hexahydrocannabinol*), HHC-O (*Hexahydrocannabinol-O-Acetat*) und THCP (*Tetrahydrocannabiphorol*) erweitert. Die vorgenannten Stoffe sind als synthetische Drogen auf dem Markt aufgetaucht und werden häufig in Form von Lebensmitteln (sog. „edibles“) verkauft, was laut VO-Begründung in der Vergangenheit zu häufigen Intoxikationen von Kindern und Jugendlichen geführt habe. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sei es notwendig, diese Stoffe zu regulieren und in die Liste der Suchtstoffe aufzunehmen. Da HHC, HHC-O und THCP nun in der Anlage Nr. 4 der RegVO geführt werden, dürfen diese nur noch im begrenzten Umfang für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Der unbefugte Umgang mit diesen Stoffen kann nun unter bestimmten Umständen als OWi bzw. Straftat verfolgt werden, was in der Vergangenheit nicht der Fall war (Nr. 52/2024 Sb.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das Außenministerium hat bekanntgemacht, dass am 5.10.2022 in Prag ein *Abkommen über wirtschaftliche, handels- und technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der ČR und der Regierung Katars* unterzeichnet wurde. Das Abkommen ist bereits am 1.1.2023 in Kraft getreten (Nr. 22/2024 Sb.).

Das Außenministerium hat bekanntgemacht, dass am 15.12.203 in Skopje ein *Abkommen zwischen der Regierung der ČR und der Regierung der Republik Nordmazedonien über die Bereitstellung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterial, die Reparatur von Teilen und weitere Dienste für die Flugzeuge*, die durch das Verteidigungsministerium der Republik Nordmazedonien betrieben werden, unterzeichnet wurde (Nr. 65/2024 Sb.).

Das Außenministerium hat bekanntgemacht, dass am 20.9.2023 in Warschau das *Übereinkommen über das Mitteleuropäische Austauschprogramm für Hochschulstudien* („*CEEPUS IV*“) im Namen der ČR angenommen und unterzeichnet wurde (Nr. 75/2024 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verwaltungsrecht. Gesetz 2024:XI „über die Änderung einiger Gesetze, die zu einer effizienteren Verwaltung des *Nationalen Bodenfonds* notwendig ist“, v. 17.4.2024 verteilt die Aufgaben der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds neu. Der Nationale Bodenfonds umfasst alle nicht bebauten Grundstücke im staatlichen Eigentum. Bislang wurde der Fonds durch das Nationale Bodenzentrum verwaltet, das nunmehr aufgelöst wird. Die Vorarbeiten im Zusammenhang mit

51) Gesetz Nr. 168/1999 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 437; zuletzt WiRO 2013, S. 278 (279).

52) Gesetz Nr. 284/2023 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 22.

53) VO Nr. 313/2007 Sb.

54) Gesetz Nr. 169/1999 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 431; zuletzt WiRO 2020, S. 344 (345 f.).

55) Gesetz Nr. 293/1993 Sb.

56) Gesetz Nr. 129/2008 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 217.

57) RegVO Nr. 463/2013 Sb., vgl. zuletzt WiRO 2023, S. 197 (198).

den Agrarsubventionen werden auf spezielle Agenturen innerhalb des Staatsfiskus übergeleitet, während die übrigen Verwaltungsaufgaben einschließlich der Forst- und Bewässerungsverwaltung nunmehr in der Hand des Ministeriums unmittelbar liegen (MK 2024 Nr. 45).

Finanzrecht. Mit dem Gesetz 2024:VII „über den Markt für Kryptowerte“ v. 17.4.2024 will Ungarn sein Recht an die jüngsten Entwicklungen im Unionsrecht anpassen⁵⁸ und dabei die Chancen insbesondere im Bereich der Innovation und neuen Technologien nutzen sowie die Gefahren u. a. im Hinblick auf Verbraucher- und Investorenschutz eindämmen. Das ungarische Gesetz beschränkt sich im Wesentlichen darauf festzustellen, dass wer in Ungarn E-Geld-Token, vermögenswertreferenzierte Token oder andere Kryptowerte anbietet, mit ihnen handeln oder im Hinblick darauf Beratung leisten will, den Voraussetzungen der unionsrechtlichen Kryptowerte-VO entsprechen muss. Anbieter von Kryptowertedienstleistungen müssen eine Beschwerdestelle unterhalten. Der Markt für Kryptowerte unterliegt in Ungarn der Aufsicht der Nationalbank, die Rechtsverletzungen unter Nennung des Verletzers öffentlich machen, Verbote im Hinblick auf die Beschäftigung einzelner Personen in der Kryptowirtschaft sowie auf bestimmte Marktaktivitäten aussprechen, einzelne Marktaktivitäten aussetzen, den Marktakteuren bestimmte verbindliche Vorgaben machen und als *ultima ratio* auch die Zugänglichkeit bestimmter Online-Schnittstellen beschränken kann. Außerdem kann die Nationalbank Bußgelder verhängen. Bereits tätige Kryptowertedienstleister müssen den veränderten unionsrechtlichen Vorgaben bis zum 1.1.2025 entsprechen (MK 2024 Nr. 45).

Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁵⁹ reduziert die Verordnung der Ungarischen Nationalbank 11/2024. (IV. 23.) MNB „über das Maß des Notenbankgrundzinses“ v. 23.4.2024 erneut den Leitzins von 8,25 Prozent auf nunmehr 7,75 Prozent (MK 2024 Nr. 46).

Internationale Rechtsbeziehungen. Die *Suspendierung des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)* v. 19.11.1990 infolge des russischen Austritts vollzieht der ungarische Gesetzgeber durch Gesetz 2024:V v. 17.4.2024 nach (MK 2024 Nr. 45).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verwaltungsrecht. Durch eine im Mai ergangene Gesetz werden in zahlreiche, teils auch schon länger in Kraft befindliche, Gesetze Ergänzungen eingefügt, die konkret bezeichnen, welche *europäischen Rechtsakte* durch die Gesetze bzw. bestimmte Vorschriften *in nationales Recht umgesetzt* werden. Zweck ist in erster Linie die Herstellung einer größeren Transparenz in dieser Frage. Eine generelle Pflicht zur Aufnahme derartiger Hinweise ist mit dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz jedoch nicht verbunden und auch sonst nicht geregelt (Gesetz Nr. 122/2024 über die Einführung, Änderung oder Ergänzung des Hinweises auf die Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Union im Inhalt einiger normativer Rechtsakte sowie über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 302/2004 über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und des Gesetzes Nr. 135/2010 über das Strafverfahrensgesetz, M.Of. Nr. 414 v. 7.5.2024).

Wirtschaftsrecht. Durch Änderungen des *Spielautomatengesetzes* soll die Spielsucht eingedämmt werden. Nach dem neuen Gesetz müssen Glücksspielbetreiber, die ihren Kunden Spielautomaten zur Verfügung stellen, eine Genehmigung der Gemeinde einholen. Der Betrieb ist grundsätzlich nur noch in Ortschaft mit mehr als 15.000 Einwohnern zulässig. Die Nichteinhaltung des Gesetzes wird mit Geldstrafen zwischen 100.000 und 200.000 Lei (ca. 20.000 bis 40.000 EUR), der Beschlagnahmung der aus der rechtswidrigen Tätigkeit erzielten Einnahmen und ggf. mit dem Entzug der Lizenz geahndet. Neu ist außerdem, dass die Nationale Glücksspielbehörde ein öffentliches, online zugängliches Register einrichten und täglich aktualisieren muss, in dem alle zur Durchführung von Glücksspielen zugelassenen Betreiber aufgeführt sind. Zudem wird durch die Gesetzesänderung auch die zulässige Größe der Glücksspielwerbung in der Öffentlichkeit verringert. Das Gesetz wurde unter anderem auch von Vertretern der Glücksspielindustrie kritisiert. Danach seien die Neuregelungen des Gesetzes ungeeignet, die Glücksspielsucht wirksam bekämpfen. Sie würden vielmehr in erster Linie die Konzentration des Marktes zugunsten der großen Unternehmen der Branche fördern. Das Gesetz trat am 29.4.2024 in Kraft (Gesetz Nr. 107/2024 zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 82/2023 zur Änderung und Ergänzung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 77/2009 über die Organisation und den Betrieb des Glücksspiels und zur Änderung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 20/2013 über die Einrichtung, Organisation und den Betrieb der Nationalen Glücksspielbehörde und zur Änderung und Ergänzung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 77/2009, M.Of. Nr. 370 v. 18.4.2024).

Eine umfassende Änderung des *Fischereigesetzes* soll die Durchsetzung der Schutzregelungen für Gewässer und deren Bewohner verbessern, dies soll u. a. durch eine erhebliche Verschärfung der bei Verstößen anfallenden Bußgelder möglich werden. Das am 6.4.2024 in Kraft getretene Gesetz zielt darauf ab, die Strafen in diesem Bereich zu verschärfen, um die Wilderei einzudämmen. Wie bisher wird die Nichteinhaltung der Fischereivorschriften durch natürliche oder juristische Personen je nach Schwere verwaltungsrechtlich, zivilrechtlich, strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit geahndet. So kann beispielsweise ein Verstoß gegen die in der Angellizenz festgelegten Bedingungen mit einer Geldstrafe von 1.500 Lei (etwa 300 EUR, zuvor 60 EUR) geahndet werden. Erheblich höhere Strafen regelt das Gesetz bei Verstößen im gewerblichen Bereich, hier droht im schlimmsten Fall eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren (Gesetz Nr. 176/2024 über die Fischerei und den Schutz der lebenden aquatischen Ressourcen, M.Of. Nr. 517 v. 3.6.2024).

RA Axel Bormann

Albanien

Verwaltungsrecht. Das *Gesetz über die Flugsicherung Albcotrol* überführt die bisherige Einrichtung in ein staatliches Unternehmen und regelt dessen Aufbau, Organisation, Arbeitsweise, Leistungen und Zuständigkeiten sowie Finanzie-

⁵⁸ VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Vöen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der RLen 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

⁵⁹ VO der Ungarischen Nationalbank 10/2024. (III. 26.) MNB v. 26.3.2024, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 90.

rung und Tarife für die Inanspruchnahme der Leistungen im Luftverkehr (FZ 2024, 10367).

Justizwesen. Das *Gesetz über amtliche Übersetzungen und den Beruf des amtlich zugelassenen Übersetzers* von 2011⁶⁰ ist geändert worden. In besonderen Fällen können künftig auch nicht amtlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer von Gerichten und Behörden eingesetzt werden, um Verfahrensabläufe zu beschleunigen (FZ 2024, 9468).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifiziert wurden das EU-Übereinkommen über die Teilnahme am „*Programm für Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte*“ (FZ 2024, 10019), das Haager Übereinkommen über *Gerichtstandsvereinbarungen* (FZ 2024, 9955), sowie die Ljubljana-Haager-Konvention zur internationalen Zusammenarbeit bei der *Untersuchung*

und Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (FZ 2024, 10026). Mit der Ratifizierung des Haager Protokolls (*HÜ 2007*) über das auf *Unterhaltungspflichten* anzuwendende Recht (FZ 2024) wurde die Ratifizierung des HÜ 1973 durch Gesetz Nr.397v. 2011 aufgehoben. Abgeschlossen wurde ein Regierungsabkommen über die Systemvernetzung bei der elektronischen Identifikation der Bürger der *Westbalkanstaaten* (FZ 2024, 9383) sowie mit *Moldau* über die Umschreibung von Fahrerlaubnissen (FZ 2024, 9830).

Wolfgang Stoppel, Wiesbaden

60) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 317.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Usbekistan. Die Entwicklung des Landes zu einem weltoffenen Staat mit einer leistungsfähigen Verwaltung, einem effektiven Sozialsicherungssystem, einer modernen Wirtschaft und einem funktionierenden Rechts- und Justizsystem hält an.

Nach Durchführung des Referendums zur Verfassungsänderung im Jahr 2023 war der Weg für eine vorgezogene Präsidentschaftswahl geebnet, aus der der seit 2016 amtierende Amtsinhaber *Shavkat Mirziyoyev* als wiedergewählter Präsident hervorging. Dieser setzte die zahlreichen Erneuerungsprozesse fort, die durch die gestiegene globale Aufmerksamkeit für Zentralasien an Bedeutung gewannen. Mit der „Strategie Usbekistan 2030“ wurden zum Ende des Jahres 2023 100 einzelne, fast ausschließlich quantitative Ziele in fünf Bereichen auf den Weg gebracht, darunter auch „Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, Aufbau einer öffentlichen Verwaltung im Dienste des Volkes“ mit 16 Unterzielen.

Nicht nur vor diesem Hintergrund gestaltet sich der Strukturwandel im Rechts- und Justizbereich als sehr herausfordernd, sondern vor allem angesichts der zum Teil unzureichend vorbereiteten institutionellen Kapazitäten, einer schwach ausgeprägten Fehlerkultur und großen Zeitdrucks. Diesen hieraus resultierenden Beratungsbedarf greift die IRZ mit wichtigen Partnerinstitutionen auf und versucht, im Sinne einer nachhaltigen Unterstützung ausgewählte Rechtsgebiete zu vertiefen.

Dazu zählt die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft, der als zuständige Aufsichtsinstanz eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung und Prävention der Korruption zukommt. Das Thema ist von fortdauernder Bedeutung, im August 2023 trat das Gesetz über die Begutachtung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in Kraft, das eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung von Gutachten zur Korruptionsbekämpfung vorsieht. Auch in der Strategie 2030 findet sich ein entsprechendes Ziel: Das Ranking Usbekistans im Korruptionswahrnehmungsindex von *Transparency International* soll um 50 Plätze bis 2030 verbessert werden. Gegenstand der Beratung durch die IRZ ist die fachliche und rechtspolitische Analyse der initiierten Methoden und Verfahren, wie das Hinweisgeberverfahren, die Registrierung von Tätern, Ausübung der Aufsicht über staatliche Leistungen, die Implementierung einer *Compliance Control* und das Zusammenwirken mit der Antikorruptionsagentur. Auch die Verantwortung juristischer Personen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten sowie die Korruptionsrisiken in

Bezug auf Abgeordnete und im öffentlichen Gesundheitswesen sowie im Sportsektor wurde in einem Workshop im November 2023 mit Oberstaatsanwalt *Dr. Rüdiger Reiff*, Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin und ehem. Leiter der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“, Berlin, und *Prof. Dr. Bijan Nowroussian*, Professor für Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten an der Hochschule für Polizei und Öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Münster, behandelt. Insgesamt muss man sich verdeutlichen, dass systemische Anpassungen umfangreiche Veränderungsprozesse erfordern und sich die Wirkungen der Vorbeugungsmechanismen zur Korruption erst über einen längeren Zeitraum zeigen. Insoweit bleibt es eine anhaltende Herausforderung, durch Eindämmung der Korruption eine rechtsstaatlich ausgerichtete Verwaltung zu stützen.

Einen anderen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft (unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft der Stadt Taschkent) bildete die Prävention zur Vermeidung von Jugendkriminalität. Angesichts einer hohen Zunahme in diesem Bereich wurden zur frühzeitigen Bekämpfung der Ursachen verschiedene Initiativen entwickelt. Deren Ziel ist es, für die Lebensbedingungen der Jugendlichen ein sicheres familiäres und schulisches Umfeld zu schaffen sowie ein Verständnis für eine werthaltige Rechtskultur bei den Jugendlichen zu entwickeln. Dazu erfolgen Aufklärungskampagnen in Schulen, psychologische Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Überwachung der Schulpräsenzen, Familientrainings, Beobachtung elterlicher Aufsichtspflichten u. a. Eine interdisziplinäre Kommission entwickelt Betreuungsprogramme für kriminelle oder gefährdete Jugendliche.

In zwei Workshops – im August 2022 und im September 2023 – diskutierten die IRZ-Referenten *Alexander Conrad*, Richter am Amtsgericht Oberhausen, die Staatsanwältin *Luise Schöne* und der Staatsanwalt *Michael Grunwald* mit den Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen mit der Prävention zur Jugendkriminalität. Sie führten in die vielfältige Präventionslandschaft mit dem Aufgabenspektrum von Kinder- und Jugendbehörden, Jugendhilfeträgern und Polizei (Präventionsbeamtinnen und -beamte) ein und stellten schulische Programme zur Gewaltprävention und Mediation vor. Da es in Usbekistan noch keine besonderen jugendstrafrechtlichen Bestimmungen gibt, setzten sich die Gesprächspartner auch mit den speziellen Regelungen des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht mit der Altersgrenze für Heranwachsende aus-

einander. Zur Veranschaulichung diente der IRZ-Schulungsfilm „Raub einer Weste und seine Folgen: eine Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren“, der ein Jugendgerichtsverfahren einschließlich der Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten zeigt.

Mit der verstärkten marktorientierten Ausrichtung der Wirtschaft in Usbekistan wird der entsprechende Rechtsrahmen weitreichend reformiert. So arbeitete das Justizministerium auch ein neues Unternehmensgesetz aus, in dem alle neun bisher geltenden Gesetze zusammengeführt wurden, um den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens von seiner Gründung bis zur Liquidation in einem Regelwerk abzudecken. In den Beratungsgesprächen mit dem IRZ-Experten *Dr. Marcus Strunk*, Referatsleiter für Handels, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Angelegenheiten der EU und internationale Beziehungen der Justiz im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, stießen die Themen Klassifizierung von Unternehmen – groß, mittel, klein – mit den entsprechenden Kriterien, Bedeutung des Handelsregisters im deutschen Rechtsverkehr, Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, Steuerfragen, staatliche Subventionen für Unternehmen, Rechtsschutz und Haftungsfragen auf intensives Interesse. Der Gesetzesentwurf wird noch im Parlament diskutiert.

Mit einem Seminar zu gesellschaftsrechtlichen Themen in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht griff die IRZ den Beratungsbedarf zur Anwendung des novellierten Wirtschaftsrechts auf. Dabei standen typische Fallkonstellationen zu privatrechtlichen GmbH- und relevanten Organstreitigkeiten im Mittelpunkt – ein bisher in der Rechtspraxis noch nicht intensiv entwickeltes Gebiet. Es bestand lebhaftes Interesse bei den usbekischen Richterinnen und Richtern, sich mit den deutschen Kollegen *Dr. Arnd Weishaupt*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf und *Dr. Martin Vomhof*, Vorsitzender Richter am Landesgericht Düsseldorf, zu den praktischen Problemstellungen und Lösungsansätzen auszutauschen. Behandelt wurden u. a. die Angreifbarkeit von Satzungen und Gründungsunterlagen, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Abberufung von Geschäftsführern, Anfechtungsklagen, Anteilsverkäufe, Registerintragungen, Gerichtsgebühren. Mit einer Erledigungsfrist von einem Monat (Verlängerung um einen weiteren Monat möglich) sehen sich die Richterinnen und Richter am Obersten Gericht einem hohen Arbeitsdruck ausgesetzt, sodass internationale Impulse eine große Praxisrelevanz haben.

Zum Ausbau einer professionellen Verwaltungsjustiz unterstützte die IRZ die richterliche Fortbildung an der Hohen Richterschule beim Höchsten Richterrat und schulte die Richterschaft zur Anwendung des noch jungen Verwaltungsrechts. Dabei wurden mit dem IRZ-Experten *Klaus Hage*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Minden, Praxisfragen zur verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit behandelt, da die Abgrenzung zur Wirtschaftsgerichtsbarkeit regelmäßig Fragen aufwirft. Es gibt bis zu 18.000 Klagen von Privatpersonen pro Jahr gegen Steuer-, Zoll-, Personenstandsbehörden und Notariate wegen Untätigkeit oder gegen Verwaltungsakte. Praxisrelevante Aspekte wie Klagearten, vorläufiger Rechtsschutz, Streitwertfestsetzung sowie Kostenberechnung nahmen breiten Raum in der Diskussion ein.

Ergänzend widmete sich die IRZ mit Beteiligung des Verwaltungsrichters *Klaus Hage* in einem Seminar mit dem Justizministerium der Einführung des bislang noch nicht geregelten vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens, für das einheitliche Bestimmungen geschaffen und dafür regional zuständige Beratungsstellen gegründet werden sollen.

Die Veranstaltung zur Richterethik bot neben dem Präsidium des usbekischen Höchsten Richterrats Richterinnen und Richtern aus Aserbaidschan, Tadschikistan, Kasachstan und Kirgisistan eine Plattform, um die eigene Herangehensweise vor-

zustellen und sich dazu auszutauschen. Dabei wurden den Rollenerwartungen und den persönlichen Voraussetzungen eine hohe Bedeutung zugeschrieben, was in verbindlichen Ethikkodexen festgehalten wird.

Die Kooperation mit der Staatlichen Juristischen Hochschule war ermutigend; neben Dozentinnen und Dozenten sowie Hochschullehrkräften nahmen viele hochmotivierte und interessierte Studierende an den Veranstaltungen der IRZ teil; darunter auch einige mit sehr guten Deutschkenntnissen (2023 wurde das Zentrum für deutsches Recht als gemeinsames Projekt mit der Universität Regensburg eröffnet). 2022 bot die IRZ ein Seminar zur Rechtsanwendung, Rechtsvergleichung und zur juristischen Methodenlehre an, das *Dr. Hannes Rösler*, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Siegen und *Dr. Tobias Oelsner*, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin, fachlich gestalteten. Besondere Aufmerksamkeit galt dem kritischen Diskursdenken und der Staatstheorie mit Blick auf die Gewaltenteilung, um so eine höhere Akzeptanz deutscher und europäischer Rechtsvorstellungen und -lösungen zu schaffen. Aber auch moderne Unterrichtsmethoden, Didaktik, Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung für Studierende und Perspektiven für juristische Berufe waren gefragte Diskussionsthemen. Techniken der effektiven Prozessführung verdeutlichte der IRZ-Schulungsfilm „*Vista 2020*“, der eine Verhandlung eines fiktiven wirtschaftsrechtlichen Falls unter Anwendung des UN-Kaufrechts vor dem Landgericht Berlin zeigt.

2022 organisierte die IRZ eine Vorlesung zum Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht für knapp 60 Studierende des zweiten/dritten Studienjahres Wirtschaftsrecht und Dozentinnen und Dozenten der Staatlichen Juristischen Hochschule. Der Referatsleiter aus dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Marcus Strunk*, stellte die Grundlagen des deutschen Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts vor. Die sich anschließende Diskussion zu den aktuellen Entwicklungen im deutschen und europäischen Gesellschaftsrecht baute *Dr. Strunk* anhand von Beispielfällen auf, für die die juristischen Lösungen interaktiv erarbeitet wurden, was einen vertieften rechtsvergleichenden Austausch ermöglichte.

An der Staatlichen Universität Samarkand sprach *Prof. Rösler* im Oktober 2022 vergleichend über die Juristenausbildung, bei der man zur Verbesserung der eigenen Lehre großes Interesse an dem System des deutschen Staatsexamens und methodisch an der exemplarisch erläuterten Gutachtentechnik hatte.

Im April 2024 startete die IRZ in Zusammenarbeit mit dem lettischen Justizministerium das *Twining*-Projekt „*Systematisation and simplification of the regulatory framework*“ mit dem usbekischen Justizministerium. Ziel ist es, dass Experten aller drei Akteure – das usbekische Justizministerium, das lettische Justizministerium und die IRZ – gemeinsam daran arbeiten, die Rechtsordnung konsistenter und harmonischer zu gestalten, die Kapazitäten zur Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens zu stärken und das System sowie die Methodik zur Gesetzgebungsplanung auszubauen. Hintergrund ist, dass es in Usbekistan im Zuge der Reformprozesse der letzten Jahre zu einer Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen und Gesetzesänderungen in kurzer zeitlicher Folge gekommen ist, deren Kohärenz nicht immer gewährleistet werden konnte und die im Hinblick auf Stabilität und die Verlässlichkeit der nationalen Rechtsordnung Risiken bergen. Das *Twining*-Projekt soll diesen Herausforderungen begegnen, indem die Kapazitäten des Justizministeriums als zentrale Stelle zur Koordinierung der Gesetzgebungsaktivitäten und bei der Gewährleistung einer stabilen, verlässlichen und qualitativ hochwertigen Rechtsetzung gestärkt werden sollen. Dieses für einen Zeitraum von 28 Monaten angelegte Projekt wird die bilaterale Zusammenarbeit ergänzen und für verschiedene Rechtsgebiete wertvollen Input liefern.

Angela Schmeink, IRZ